

# **SO\_GERICHTE VSBES.2020.199 vom 27. August 2020**

SO Obergericht, 2020-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2020.199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2020.199)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2020.199 du 27 août 2020

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2020.199 del 27 agosto 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die IV-Stelle des Kantons Solothurn (fortan: Beschwerdegegnerin) verneinte mit Verfügung vom 10. September 2019 einen Anspruch der Versicherten A.\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführerin) auf eine Rente sowie auf berufliche Massnahmen (IV-St. Beleg / IV-Nr. 43). Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (fortan: Versicherungsgericht) mit Urteil VSBES.2019.249 vom 4. Mai 2020 in dem Sinne gut, als es die Beschwerdegegnerin anwies, ein polydisziplinäres (internistisches, rheumatologisches und psychiatrisches) Gutachten einzuholen (IV-Nr. 59 S.

### **E. 2**

Es sei zwecks Wahrung der Gehörsrechte, zur weiteren Klärung des Funktionierens der Losvergabe resp. der von der [Beschwerdeführerin] geltend gemachten Gründe, warum das Zufallsprinzip bei vorliegender Vergabe an die B.\_\_\_\_ nicht funktioniert habe (teilweise Identität der Gutachterteams und anderer massgebender Personen von F.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ und koordinierte Offerten dieser drei Gutachterstellen, etc.) weitere Abklärungen zu tätigen, namentlich sei beim BSV eine schriftliche Anfrage zu tätigen, bei welchen Gutachterstellen die vorgesehenen Gutachterpersonen, Dres. C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ auch noch tätig sind.

### **E. 3**

Es seien die vorgesehenen Gutachter, Frau Dr. med. E.\_\_\_\_ und Herr Dr. med. D.\_\_\_\_, bei Nachweis der fehlenden Ergebnisoffenheit durch andere Gutachterpersonen zu ersetzen.

#### **E. 3.2**

3.2.1 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, die Gutachter C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ seien neben der B.\_\_\_\_ noch für weitere Gutachterstellen tätig, was Sinn und Zweck des Losverfahrens torpediere. Durch ständige Wanderungen der Experten innerhalb der verdächtigen Gutachterstellen solle dieser Missstand offenbar vertuscht werden. Das BSV habe denn auch die Gutachterstellen mit Schreiben vom 26. November 2019 (IV-Nr. 74 S. 6 f.) dazu aufgefordert, die Gutachterteams künftig so zusammzusetzen, dass sich eine Überschneidung der Gutachter zwischen zwei Gutachterstellen höchstens auf einen einzelnen Gutachter beschränke (A.S. 9 f. / 52 f.). 3.2.2 Das angerufene Schreiben des BSV vom 26. November 2019 stellt, ebenso wie Weisungen, welche das BSV als administrative Aufsichtsbehörde den verfügbaren IV-Stellen erteilt, keine Rechtsnorm dar und ist damit für das Gericht nicht verbindlich. Das Gericht berücksichtigt Weisungen immerhin und weicht nicht ohne triftigen Grund von ihnen ab, wenn sie eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen (BGE 133 V 257 E. 3.2 258 f., 132 V 121 E. 4.4 S. 125). Gemäss Bundesgericht könnte die Zufälligkeit der

Gutachterstellenauswahl via SuisseMED@P in der Tat durch den Umstand untergraben werden, dass eine medizinische Fachperson gleichzeitig bei verschiedenen Gutachterstellen tätig ist. Wenn aber eine Gutachterperson in zwei Gutachterstellen eingesetzt werde, so könne von einer Scheinauslosung keine Rede sein. Das Bundesgericht liess offen, ob und bei welcher Häufung einer Gutachtertätigkeit desselben Arztes für mehrere Abklärungsstellen das Zufallsprinzip als nicht mehr gewahrt zu gelten habe (Urteil 8C\_47/2016 vom 15. März 2016 E. 3.2.1).

3.2.3 Die Beschwerdeführerin rügt konkret, dass Dr. med. D.\_\_\_\_ auch noch bei zwei weiteren Gutachterstellen tätig sei, nämlich der I.\_\_\_\_ und dem N.\_\_\_\_ (s. dazu BB-Nr. 5), und ausserdem bis vor kurzem noch bei der G.\_\_\_\_. Bei Dr. med. H.\_\_\_\_ wiederum spricht die Beschwerdeführerin davon, dass es immer wieder Überschneidungen gebe (A.S. 53), während sie Dr. med. C.\_\_\_\_ zwar ebenfalls ersetzt haben will, aber nicht weiter darauf eingeht, bei welchen anderen Gutachterstellen als der B.\_\_\_\_ er noch aktiv sein soll. Aus diesen Vorbringen ergibt sich indes nichts für die Beschwerdeführerin:

3.2.3.1 Das N.\_\_\_\_ gehört nicht zu den 21 Gutachterstellen in der Deutschschweiz, welche über einen Vertrag mit dem BSV nach Artikel 72 bis IVV verfügen (Liste Gutachterstellen mit Vereinbarung nach Art. 72bis IVV DE 01.03.2021 (4).pdf), weshalb es bei der Vergabe von Begutachtungsaufträgen über SuisseMED@P gar nicht berücksichtigt wird (s. E. II. 2.1 hiervor). Da aber hier diese Vergabe streitig ist, spielt es keine Rolle, dass Dr. med. D.\_\_\_\_ neben der Gutachterstelle B.\_\_\_\_ auch noch beim N.\_\_\_\_ tätig ist.

3.2.3.2 Gemäss der Internet-Recherche des Gerichts legen von den Gutachterstellen in der Deutschschweiz, welche über einen Vertrag mit dem BSV verfügen, elf ihre Gutachterteams offen (die B.\_\_\_\_ nicht mitgezählt). Eine Überschneidung mit den im vorliegenden Fall vorgesehenen Gutachtern besteht hier nur insoweit, als Dr. med. H.\_\_\_\_ neben der B.\_\_\_\_ auch bei der G.\_\_\_\_ beschäftigt ist [...], während Dr. med. D.\_\_\_\_ seine Tätigkeit dort unbestrittenermassen eingestellt hat (s. A.S. 53 oben). Bei den übrigen zehn Gutachterstellen dagegen sind weder Dr. med. C.\_\_\_\_ noch Dr. med. D.\_\_\_\_ oder Dr. med. H.\_\_\_\_ aktiv: · O.\_\_\_\_ [...] · P.\_\_\_\_ [...] · Q.\_\_\_\_ [...] · R.\_\_\_\_ [...] · S.\_\_\_\_ [...] · T.\_\_\_\_ [...] · U.\_\_\_\_ [...] · V.\_\_\_\_ [...] · F.\_\_\_\_ [...] · W.\_\_\_\_ [...] Weiter ist es gerichtsnotorisch, dass Dr. med. D.\_\_\_\_ auch noch für die Gutachterstelle I.\_\_\_\_, deren Gutachterteam online nicht abrufbar ist, arbeitet (s. Urteil des Versicherungsgerichts Solothurn VSBES.2020.175 vom 23. Februar 2021 E. I. 1.2.2) Belegt ist somit, dass die Dres. D.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ neben der B.\_\_\_\_ jeweils noch für eine andere Gutachterstelle tätig sind. Weitere Abklärungen über die Gutachtertätigkeit der Dres. C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_, wie sie die Beschwerdeführerin verlangt, erübrigen sich. Zwar trifft es zu, dass nicht bei allen 20 Gutachterstellen (ohne B.\_\_\_\_), welche für die Auftragsvergabe über SuisseMED@P in Frage kommen, die beschäftigten Gutachter bekannt sind. Wenn sich aber aus einer Stichprobe von zehn Gutachterstellen von insgesamt 20 nur eine einzige aktuelle Überschneidung mit der B.\_\_\_\_ ergibt, dann erscheint es als unwahrscheinlich, dass bei den zehn anderen Stellen, deren Gutachter nicht bekannt sind, zahlreiche Überschneidungen bestehen, welche über die eine, welche bei der I.\_\_\_\_ belegt ist, hinausgehen. Dies muss umso mehr gelten, als die Beschwerdeführerin ihren Beweisantrag nur sehr summarisch begründet. Lediglich bei Dr. med. D.\_\_\_\_ gibt sie eine weitere Gutachterstelle an. Eigentlich müssten aber mehr Belege greifbar sind, wenn Dr. med. D.\_\_\_\_ tatsächlich gleichzeitig bei einer grossen Anzahl Gutachterstellen aktiv wäre. Bei Dr. med. H.\_\_\_\_ wiederum spricht die Beschwerdeführerin nur sehr vage davon, dass es «immer wieder» zu Überschneidungen komme, während sie bei Dr. med. C.\_\_\_\_ noch nicht einmal dies ausdrücklich behauptet. Es mutet seltsam an, dass die Beschwerdeführerin nicht genauer angibt, warum sie von einer umfangreichen

Mehrfachtigkeit der vorgesehenen Gutachter ausgeht. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass es sich hier um blosser Spekulationen handelt, die keine weiteren Erhebungen gebieten. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren Rechtsschriften der Auffassung ist, hinter den Gutachterstellen G.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ stünden mehr oder weniger die gleichen Ärzte. Gerade dies hat sich aber nicht bestätigt, liegt diesbezüglich doch nur eine einzige Überschneidung vor. Hier wird deutlich, dass die Beschwerdeführerin blosser Mutmassungen anstellt. 3.2.3.3 Zusammenfassend ist als überwiegend wahrscheinliches Beweisergebnis festzuhalten, dass von den drei Gutachtern der B.\_\_\_\_ zwei auch noch für jeweils eine andere Gutachterstelle tätig sind. Angesichts dessen kann noch nicht davon gesprochen werden kann, dass das Zufallsprinzip vereitelt werde. Dafür müssten deutlich umfangreichere Überschneidungen zwischen einer grösseren Zahl von Gutachterstellen vorliegen (s. Urteile des Versicherungsgerichts Solothurn VSBES.2020.83 vom 6. Oktober 2020 E. II. 3.3 sowie VSBES.2020.175 vom 23. Februar 2020 E. II. 2.2.2), was hier nicht der Fall ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Bedeutung von personellen Überschneidungen zwischen einzelnen Gutachterstellen relativiert, wenn davon (in der Deutschschweiz) 21 zur Auswahl stehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_47/2016 vom 15. März 2016 E. 3.2.1). 3.2.4 Die Beschwerdeführerin verweist weiter darauf, dass die Dres. C.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ gemäss Medizinalberuferegister ([www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)) als Adresse auch die Anschrift der J.\_\_\_\_ GmbH von Dr. med. K.\_\_\_\_, vormals Arzt beim Regionalen Ärztlichen Dienst der Invalidenversicherung (RAD), angeben würden. Dies trifft zwar zu, doch ist unklar, was sich daraus ergeben soll. Soweit die Beschwerdeführerin andeuten will, dass die Gutachter in einer unzulässigen Verbindung zur Beschwerdegegnerin stehen, wäre dies nicht stichhaltig. Da Dr. med. K.\_\_\_\_ nicht mehr beim RAD beschäftigt ist, sind nämlich allfällige geschäftliche Kontakte zu den Gutachtern nicht geeignet, deren Unabhängigkeit zu tangieren. 3.2.5 Ansonsten bringt die Beschwerdeführerin keine Einwände gegen die vorgesehenen Gutachter vor. Sie nennt namentlich keine konkreten Umstände, welche geeignet wären, den Anschein einer Befangenheit zu erwecken. 3.3 Zusammenfassend stellt sich die Beschwerde als unbegründet heraus und ist abzuweisen. Auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) besteht hier kein Anspruch, da es nicht um die Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche geht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_146/2013 vom 8. März 2013 E. 4). 4. 4.1 Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, entschädigt der Kanton ihren unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen (Art. 122 Abs. 1 lit. a Schweizerische Zivilprozessordnung / ZPO, SR 272). Das Gericht setzt die Kostenforderung des Rechtsbeistands fest, wobei der Stundenansatz CHF 180.00 beträgt (§ 160 Abs. 3 i.V.m. § 161 Gebührentarif / GT, BGS 615.11). 4.2 Die vom Vertreter der Beschwerdeführerin eingereichte Kostennote vom 17. Februar 2021 (A.S. 60 ff.) weist einen Zeitaufwand von 9,26 Stunden aus, was insgesamt als angemessen erscheint. Mit dem armenrechtlichen Ansatz von CHF 180.00 ergibt sich so eine Entschädigung von CHF 1'666.80. Was die Auslagen über CHF 134.10 betrifft, so sind die 81 Kopien pro Stück nur mit CHF 0.50 zu vergüten (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 5 GT) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht wird. Die Auslagen reduzieren sich so auf CHF 93.60. Einschliesslich CHF 135.55 Mehrwertsteuer (7,7 % seit 1. Januar 2018) beläuft sich die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands demnach auf total CHF 1'895.95. 4.3 Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen

Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 498.65 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 2'394.60), wenn der Beschwerdeführer zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Zum Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist anzufügen, dass hier nicht – wie vom Rechtsvertreter in der Kostennote geltend gemacht – von einem Stundenansatz von CHF 250.00, sondern lediglich von CHF 230.00 auszugehen ist. Da sich die Beschwerdeführerin vor der Beurteilung der Kostentragung nicht äussern konnte und ein rechtskräftiger Entscheid über die Kosten einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellt, wäre ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (BGE 136 V 351 E. 4.4). Deshalb richtet sich der Nachzahlungsanspruch nach dem untersten Stundenansatz von CHF 230.00 (vgl. § 160 Abs. 2 i.V.m. § 161 GT), wenn wie hier keine Honorarvereinbarung mit dem Klienten vorliegt, die einen höheren Ansatz vorsieht. Die der Beschwerdegegnerin eingereichte Vollmacht vom 7. Oktober 2019 (IV-Nr. 46), auf welche in der Beschwerdeschrift verwiesen wird (A.S. 7), spricht zwar von den «nachfolgenden Honorarsätzen» des Vertreters, doch wurden diese nicht beigelegt. 5. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) – kostenlos (s. Art. 61 lit. a ATSG).

#### **E. 4**

Zwecks weiterer Begründung des Anscheins der fehlenden Ergebnisoffenheit der Dres. E.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ sei der [Beschwerdeführerin] durch die [Beschwerdegegnerin] kostenlos mitzuteilen, in wie vielen Fällen von den von der IV-Stelle in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils von diesen Gutachterpersonen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 40 % attestiert und in wie vielen Fällen eine leistungsbegründende Invalidität begründet wurde.

#### **E. 5**

Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung unter Beiordnung des unterzeichneten Rechtsanwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen.

#### **E. 6**

zu den Akten zu nehmen und zum Beweis zuzulassen. 5. Unter Kosten -und Entschädigungsfolge. 2.5 Die Vizepräsidentin dehnt das Verfahren mit Verfügung vom 2. Februar 2021 auf die Einwände der Beschwerdeführerin gegen den Experten Dr. med. H.\_\_\_\_ aus (A.S. 55 f.). 2.6 Die Beschwerdegegnerin verzichtet am 8. Februar 2021 auf eine Duplik (A.S. 57). 2.7 Der Vertreter der Beschwerdeführerin reicht am 17. Februar 2021 eine Kostennote ein (A.S. 59 ff.), welche am 19. Februar 2021 zur Kenntnisnahme an die Beschwerdegegnerin geht (A.S. 63). II. 1. 1.1 Beabsichtigt die Invalidenversicherung, ein ärztliches Gutachten einzuholen, so hat sie diese Begutachtung in Form einer anfechtbaren Zwischenverfügung anzuordnen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 S. 256). Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 27. August 2020 ist daher einzutreten. Streitig und zu prüfen ist, ob eine andere Gutachterstelle als die B.\_\_\_\_ resp. andere Gutachter als die Dres. C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ mit der Begutachtung zu betrauen sind. Die Gutachterin Dr. med. E.\_\_\_\_, welche durch Dr. med. H.\_\_\_\_ ersetzt worden ist, interessiert demgegenüber nicht mehr. 1.2 Die Beurteilung von Beschwerden gegen eine Zwischenverfügung, wie sie hier vorliegt, fällt in die Präsidialkompetenz (§ 54 bis Abs. 1 lit. a bis Kantonaales Gesetz über die Gerichtsorganisation / GO, BGS 125.12). Die Vizepräsidentin des Versicherungsgerichts (als Stellvertreterin des Präsidenten) ist daher für den Entscheid in

vorliegender Angelegenheit als Einzelrichterin zuständig. 2. 2.1 Medizinische Gutachten, an denen – wie im vorliegenden Fall – drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, müssen bei einer Gutachterstelle erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (fortan: BSV) eine Vereinbarung getroffen hat (Art. 72 bis Abs. 1 Verordnung über die Invalidenversicherung / IVV, SR 831.201). Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Art. 72 bis Abs. 2 IVV), d.h. über die webbasierte Plattform SuisseMED@P (s. Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung / KSVI, Einleitung zu Anhang V, Stand am 1. Januar 2018). Dieses Zuweisungsmodell soll generelle, aus den Rahmenbedingungen des Gutachterwesens fließende Abhängigkeits- und Befangenheitsbefürchtungen neutralisieren (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355). Wie mittlerweile gerichtsnotorisch ist, erfolgt bei SuisseMED@P eine elektronische Ziehung aus einem virtuellen Lotterietopf. Dieser füllt sich vor jeder Auftragsvergabe mit denjenigen Gutachterstellen, die in den erforderlichen Fachdisziplinen über freie Kapazitäten verfügen und in der Lage sind, das Gutachten in der gewünschten Sprache und der erwarteten Bearbeitungszeit zu verfassen. Sodann erfolgt die Auswahl nach einem programmierten Algorithmus. Welche Stellen bei einer bestimmten Vergabe zur Auswahl standen, ist nicht erkennbar; da keine Mindestanzahl von Gutachterstellen vorgegeben ist, kann es also auch sein, dass bei einer bestimmten Ziehung effektiv nur eine einzige Gutachterstelle zur Auswahl stand. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden. Entscheidend ist nämlich, dass die Vergabe dem Zugriff von aussen entzogen ist und weder von der Invalidenversicherung noch von anderen Personen gesteuert oder beeinflusst werden kann (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn VSBES.2020.175 vom 23. Februar 2021 E. II. 2.1.1). Die Zielsetzung im Leitentscheid BGE 137 V 210 ist damit verwirklicht worden und das SuisseMED@P-System grundsätzlich rechtmässig (BGE 139 V 349 E. 5.4 S. 357). Wohl hat das Bundesgericht betont, es werde die Umsetzung der in BGE 137 V 210 formulierten Anforderungen weiterhin beobachten, wobei es sich eine neue rechtliche Überprüfung vorbehalte (a.a.O., E. 5.5 S. 357 f.). Bislang sind jedoch keine Entscheide ergangen, welche konkrete Mängel bei der Auftragsvergabe über SuisseMED@P feststellen würden. 2.2 Nach erfolgter Zuteilung durch SuisseMED@P teilt die IV-Stelle der versicherten Person die Gutachterstelle und die Namen der mit dem Gutachten betrauten Personen nebst den entsprechenden Facharztstiteln mit (Rz 2077.8 KSVI). Die versicherte Person erhält eine Frist von zwölf Tagen, um Einwände zu erheben (Rz 2077.8 KSVI). Sie kann die Gutachterpersonen aus triftigen Gründen ablehnen (Art. 44 ATSG). Darunter fällt namentlich auch die Befangenheit eines Gutachters. Es können – über die gesetzlichen Ausstandsgründe hinaus – sämtliche Gründe vorgebracht werden, die eine Gutachterperson als nicht mehr unabhängig und unvoreingenommen erscheinen lassen (Marco Weiss in: Mitwirkungsrechte vor der Einholung medizinischer Gutachten in der Invalidenversicherung, Diss. Bern 2018, S. 155 f.; s.a. Rz 2077.10 KSVI). 3. 3.1 Die Beschwerdeführerin bringt einmal vor, die Gutachterstellen H.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ würden von denselben Personen beherrscht, wodurch das Zufallsprinzip umgangen werde (A.S. 10 + 53). Das Versicherungsgericht hat sich mit diesem Einwand bereits im Urteil VSBES.2020.83 vom 6. Oktober 2020 befasst und ihn verworfen (s. dortige E. II. 3.2). Es erwog, unter Hinweis auf das Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 19 326 vom 25. Mai 2020, die L.\_\_\_\_ AG habe 2019 die Stammanteile der Gutachterstelle B.\_\_\_\_ übernommen. Seither amte Herr M.\_\_\_\_ in dieser Gutachterstelle als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift. Er gehöre zudem den Verwaltungsräten der L.\_\_\_\_ AG und der Gutachterstelle B.\_\_\_\_ an. Demgegenüber bestünden zwischen der Gutachterstelle G.\_\_\_\_

einerseits sowie den Gutachterstellen F.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ andererseits keine solchen Verbindungen. Ausserdem fehle es an konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachterstelle G.\_\_\_\_ das F.\_\_\_\_ und die B.\_\_\_\_ auf andere Weise beeinflusse. Bei dieser Sachlage sei entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht erwiesen, dass die drei Gutachterstellen versucht hätten, das Zufallsprinzip durch ein koordiniertes Vorgehen auszuhebeln. Diese Ausführungen haben immer noch Gültigkeit, ist doch gemäss den Handelsregistereinträgen der drei Gutachterstellen keine relevante Veränderung eingetreten (s. G.\_\_\_\_ (chregister.ch), B.\_\_\_\_ (chregister.ch) sowie F.\_\_\_\_ (chregister.ch), alle Websites zuletzt besucht am 18. März 2021); der Umstand, dass die B.\_\_\_\_ am 21. Januar 2021, also nach der angefochtenen Verfügung, von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft mit M.\_\_\_\_ als Verwaltungsrat umgewandelt wurde, ist unerheblich. Somit ist nach wie vor nur die Verbindung zwischen den Gutachterstellen B.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ durch den jeweils involvierten M.\_\_\_\_ belegt, was für sich allein nicht genügt, um diesen irgendwelche Machenschaften zu unterstellen. Die Beschwerdeführerin bringt im hiesigen Verfahren keine neuen Umstände vor, welche die Sache in einem anderen Licht erscheinen liessen. Sie verweist lediglich auf den Artikel im Strassenmagazin Surprise vom 12. November 2020 (Beschwerdebeilage / BB-Nr. 6). Dieser Artikel befasst sich mit der Frage, welche Verflechtungen zwischen den Gutachterstellen G.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ bestehen, enthält dazu aber keine belegbaren Fakten, sondern nur Vermutungen; er bezieht sich an einer Stelle sogar ausdrücklich auf «Gerüchte» (S. 3), weshalb er nicht als verlässliche Quelle gelten kann. Es bleibt daher dabei, dass Verbindungen zwischen der hier ausgelosten Gutachterstelle B.\_\_\_\_ und den beiden anderen Stellen, welche die Gutachtenvergabe über SuisseMED@P beeinflusst haben könnten, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.